



Einwohnergemeinde 4493 Wenslingen

Tel.
E-Mail
Internet

061 / 983 03 43
info@verbund-schafmatt.ch
www.wenslingen.ch

Gesuch um Erteilung einer

☐ Gelegenheitswirtschaftsbewilligung

☐ Freinachtsbewilligung

**Gemeindeverwaltung
Gemeinderat
4493 Wenslingen**

Gesuchsteller/Verein: _____

Verantwortliche Person: _____

Name: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

Bezeichnung des Anlasses/Betriebscharakter: _____

Anlass mit Alkoholausschank?:

☐ Ja ☐ Nein

Ort des Anlasses: _____

Anzahl zur Verfügung stehender Plätze/Personenanzahl: _____

Datum/Zeit der Durchführung:

Datum: _____

von: _____

bis: _____

Datum: _____

von: _____

bis: _____

Datum: _____

von: _____

bis: _____

☞ Tombola- und Lottomatchgesuche sind zusammen mit der Bewilligung für die Gelegenheitswirtschaft an die Sicherheitsdirektion (SID) Basel-Landschaft, Mühlegasse 14, Postfach 200, 4410 Liestal zu richten

Unterschrift Gesuchstellerin / Gesuchsteller: _____

Ort/Datum: _____

Gebührenansätze

Gelegenheitswirtschaftsbewilligung:

Veranstaltungen	Bis	100 Personen/Plätze	Fr. pro Tag	50.--
	Bis	400 Personen/Plätze	Fr. pro Tag	80.--
	Über	400 Personen/Plätze	Fr. pro Tag	120.--

Für alkoholfreie Betriebe wird die Gebühr um 50 % reduziert. Gemeinnützigen Gelegenheitswirtschaften (der Erlös wird für gemeinnützige Zwecke verwendet) kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden.

Freinachtbewilligung (§10 Absatz 4 Verordnung zum Gastgewerbegesetz):

Freinacht	Bis 0100 Uhr	Fr. 30.-- pro Freinacht
	Bis 0200 Uhr	Fr. 30.-- pro Freinacht
	Bis 0300 Uhr	Fr. 40.-- pro Freinacht
	Bis 0400 Uhr	Fr. 45.-- pro Freinacht
	Bis 0500 Uhr	Fr. 50.-- pro Freinacht

Die Gebühren sind vor dem Anlass zu begleichen.

Bewilligung zum

☐ **Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft**

Die Bewilligung berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen und alkoholfreien Getränken aller Art, sowie zum Verkauf von kalten und warmen Speisen für die auf der Vorderseite genannte **verantwortliche Person, den bezeichneten Anlass und den erwähnten Charakter**.

☐ **Überwintern** (über 2400 Uhr hinaus)

Freinacht für den auf der Vorderseite bezeichneten Anlass bis: _____

Spezielle Auflagen: _____

Auflagen

Jugendschutz: Seit dem 01.05.2002 gelten gemäss Lebensmittelverordnung des Bundes gesamtschweizerisch einheitliche Regelungen betreffend der Abgabe alkoholischer Getränke.

Gemäss Art. 37a der vorerwähnten Bundesverordnung dürfen einerseits keine alkoholhaltigen Getränke an unter 16-Jährige abgegeben werden und andererseits müssen am Verkaufspunkt deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf diese und die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes hinweisen.

Um diesen "Jugendschutzbestimmungen" betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken gerecht zu werden, bitten wir Sie, das beiliegende Plakat und je nach Grösse ihres Anlasses weitere selbst-erstellte Kopien, in den Festräumlichkeiten aufzuhängen und entsprechende Hinweise auf den Getränkekarten anzubringen. Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen unbedingt eingehalten werden müssen und auch Ausweise verlangt werden dürfen.

Ruhe und Ordnung: Die Bewilligungsinhaber/der -inhaber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass insbesondere während der Nachtruhe ab 2200 Uhr die Nachbarschaft weder durch den Betrieb noch durch die Gäste gestört oder belästigt wird!

Kontrollen: Diese Bewilligung muss am Festanlass auf Verlangen der Kontroll- und/oder Vollzugsbehörden vorgewiesen werden können.

In betrieblicher, baulicher Sicht: _____

weitere Auflagen: _____

Gebühr

Bewilligungsgebühr Gelegenheitswirtschaft:

Fr. _____

Bewilligungsgebühr Freinachtbewilligung:

Fr. _____

GRB Nr. _____

NAMENS DES GEMEINDERATES

vom _____

Beilagen:

- Plakat "Für den Jugendschutz"
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Geht an:

- verantwortliche Person

Kopie an:

- Polizeiposten Sissach; pol.sissach@bl.ch
- Landeskanzlei BL, Liestal; landeskanzlei@bl.ch